

Aktenzeichen: 8 AZR 224/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 15. Dezember 1988
- 8 AZR 224/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. April 1986
Kiel - 1b Ca 627/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Januar 1987
Schleswig-Holstein - 6 Sa 617/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Feststellungsklage-Rechtsschutzinteresse

Gesetz: ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 224/87

6 Sa 617/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
15. Dezember 1988

Im Namen des Volkes!

Urteil

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1988 durch die Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Hannig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1987 - 6 Sa 617/86 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Matrose auf dem zivil-besetzten Schiff "Planet" der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall- und Geophysik beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien sind der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie die Sonderregelungen für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach § 2 Buchst. b (SR 2 b MTB II) anzuwenden. In ihnen ist geregelt, welche Anwesenheitszeiten und Wachstunden an Bord als Überstunden bewertet werden und in welchem Umfang ein Freizeitausgleich erfolgt. Nach § 48 Abs. 8 MTB II erhöht sich der Urlaubsanspruch, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.



Der Kläger arbeitet während der Zeit, in der die "Planet" in ihrem Heimathafen Kiel liegt, regelmäßig an fünf Tagen in der Woche von Montag bis Freitag, in der Zeit, in der er zur See fährt, regelmäßig an sieben Tagen in der Woche.

Der Kläger verlangt von der Beklagten erhöhten Urlaub ab 1984. Er hat vorgetragen, während der Zeit, in der er zur Seefahrt, verlängere sich seine im übrigen bestehende Arbeitsverpflichtung von 40 Wochenstunden auf etwa 56 Wochenstunden, weil er an Samstagen und Sonntagen zusätzliche Arbeit zu leisten habe (Mehrarbeitsstunden und Wachdienst). Er arbeite daher an durchschnittlich mehr als fünf Arbeitstagen in der Woche. Dadurch erhöhe sich sein Urlaubsanspruch. Außerdem müsse die Beklagte die Wachdienste wie Überstunden vergüten.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger erhöhten Urlaubsanspruch zu gewähren für geleistete Mehrarbeitsstunden an Sonnabenden auf See und Wachen bei Liegezeiten des Schiffes im Hafen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Anwesenheitsstunden durch Geldzahlung zu vergüten wie Überstunden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Feststellungsklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Bei den Anträgen fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Dies hatte das Arbeitsgericht bereits zutreffend entschieden.

Auch wenn mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen ist, daß im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage zulässig ist, wenn sie sich gegen eine Behörde richtet (vgl. BAG Urteil vom 4. Mai 1982 - 3 AZR 1205/79 - AP Nr. 54 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte), reicht dies nicht aus, um im vorliegenden Fall das Feststellungsinteresse zu bejahen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß ihm ein erhöhter Urlaubsanspruch zu gewähren ist und ihm Anwesenheitsstunden wie Überstunden zu bezahlen sind. Eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichts würde den Streit der Parteien über die Zahl der nachzugewährenden Urlaubstage sowie über Grund und Höhe des Vergütungsanspruchs des Klägers nicht beenden. Dies wäre nur durch ein Leistungsurteil möglich. Der Kläger begehrt, indem er seinen Antrag unbeziffert läßt, ein Rechtsgutachten darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Wochenendarbeit auf See unter der Geltung des MTB II urlaubserhöhend auswirkt und wie diese zu bezahlen ist. Zur Erteilung von Rechtsgutachten sind die Gerichte für Arbeitssachen jedoch nicht befugt (vgl. Urteil des Senats vom 4. September 1986 - 8 AZR 2/84 -, nicht veröffentlicht).



Außerdem bezieht sich der Feststellungsantrag hinsichtlich der Jahre 1984, 1985 und 1986 auf einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang. Der Kläger war somit nicht gehindert darzulegen, wie viele weitere Urlaubstage er für 1984 bis 1986 begehrt und wie viele Anwesenheitsstunden er wie Überstunden bezahlt haben möchte. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung die sogenannte Elementenfeststellungsklage für zulässig hält (vgl. BAG Urteil vom 8. Mai 1984 - 3 AZR 68/82 - AP Nr. 20 zu § 7 BetrAVG, zu I der Gründe, m.w.N.). Diese insbesondere im Recht der betrieblichen Altersversorgung übliche Art der Feststellungsklage dient dazu, den Rechtsstreit nicht mit schwierigem Rechenwerk zu belasten, an dessen gerichtlicher Feststellung die Parteien kein Interesse haben. Einen derartigen prozeßwirtschaftlichen Grund für die Zulässigkeit seiner Feststellungsklage kann der Kläger nicht anführen.

Die Feststellungsklage ist aber nicht nur in bezug auf den vergangenen Zeitraum, sondern insgesamt unzulässig. Für die Zeit nach 1986 ist dem Kläger zwar eine Bezifferung seiner Ansprüche nicht möglich. Die Feststellungsklage ist insoweit aber deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht dargelegt hat, daß er auch künftig im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr als fünf Tage in der Kalenderwoche arbeiten muß.

Michels-Holl

Dr. Peifer

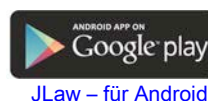
Dr. Wittek

Dr. Gaber

Hannig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)